

Herrn BM  
Dr. Martin Schairer  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Referat Sicherheit, Ordnung und Sport  
70161 Stuttgart

Stuttgart, den 09.01.2017

### **Nächtliche Sprengarbeiten im Lindenschulviertel – Bitte um Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Schairer,

seit heute darf für das Projekt Stuttgart 21 eine zusätzliche Sprengung zwischen 22 Uhr und 24 Uhr zur Untertunnelung des Lindenschulviertels in Untertürkheim erfolgen bei maximal einer Überschreitung der Anhaltswerte für Lärm und Erschütterungen pro Nacht. Dieser Testbetrieb ist (zunächst) befristet bis 08. Februar 2017. Die nächtlichen Sprengarbeiten sollen an 7 Tagen in der Woche, Nacht für Nacht stattfinden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mitgeteilt, dass es trotz Überschreitung der Anhaltswerte nächtliche Sprengungen für zulässig erachtet.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg ist offenbar der Ansicht, dass durch die Sprengungen keine Gefahr für Leben, Gesundheit und Sachgüter besteht.

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH teilte am 02.01.2017 mit, dass der Anspruch auf Hotelübernachtungen o.ä. entfalle, weil es zwischen 24 Uhr und 6 Uhr keine lärmintensiven Arbeiten im Tunnel geben werde.

Obwohl weder aus Baden-Württemberg noch aus anderen Bundesländern ein vergleichbarer Fall bekannt ist, bei dem im Nachtzeitraum unterirdische Sprengungen bei so geringer Überdeckung und im Bereich von Wohnbebauung stattfinden, schließen die Beteiligten also aus, dass durch die nächtlichen Sprengungen die Grenze zur Gesundheitsgefahr überschritten wird und daher eine Untersagung geboten wäre.

Uns liegt die Untersagungsverfügung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 07.09.2012 (GZ 32-21.2-1) vor, mit welcher dem „Informationsbündnis Zukunft Schiene – Obere Neckarvororte“ eine Lärmsimulation am 9. September 2012 (ursprünglich geplant zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr) verboten wurde, und zwar „unabhängig vom Zeitpunkt(!) und der gewählten Örtlichkeit“.

In der Begründung für diese Verfügung steht:

„Das Amt für öffentliche Ordnung hat die Aufgabe, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit den Schutz der Rechtsordnung, also den Schutz der bestehenden Gesetze, aber auch der Rechtsgüter, denen innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung eine zentrale Bedeutung zukommt. Dazu gehört neben dem Schutz der Gesundheit auch der Schutz des Sonntags und der gesetzlichen Nachtruhe.

(...) Diese Richtwerte sind Beurteilungsgrundlage für behördliche Genehmigungen und Verbote sowie für gerichtliche Entscheidungen. Dabei ist es unstrittig, dass die Einhaltung dieser Richtwerte erforderlich ist, um das Ruhebedürfnis der Anwohner genauso zu gewährleisten wie die allgemein anerkannte Nachtruhe.

(...) Sowohl die Lautstärke als auch die Art der (...) Schallquelle ist geeignet, das Ruhebedürfnis der direkten Anwohner und Betroffener weit darüber hinaus erheblich zu stören. Die Betroffenen haben nicht die Gelegenheit, sich der Einwirkung der Ruhestörung zu entziehen, sondern werden ihr, selbst wenn eine Vorwarnung gegeben werden sollte, zu einer Zeit ausgesetzt, die als Zeit der Nachtruhe besonders geschützt werden muss.

(...) Der Sonntag genießt als Tag der Ruhe einen besonderen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Schutz.

(...) Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist ein derartiger Geräuschpegel in den Nachtstunden sogar geeignet, wegen der Störung des Schlafrhythmus ein Wiedereinschlafen zu verhindern.

(...) Die Untersagung (...) ist notwendig und geeignet, die Anwohner vor den Einwirkungen von unzulässigem Lärm zu schützen.“

Die zitierten Aussagen treffen ohne Ausnahme auch für die jetzt angezeigten nächtlichen Sprengungen im Lindenschulviertel zu.

Die Mitglieder des „Infobündnisses Zukunft Schiene“ fragen sich, warum hier mit zweierlei Maß gemessen wird:

Die einmalige, ausnahmsweise Störung der Nachtruhe am 09. September 2012 war den AnwohnerInnen nicht zuzumuten, und zwar „unabhängig von der Uhrzeit“, d.h. auch vor 24 Uhr, weshalb sie untersagt wurde.

Die allnächtliche Störung der Nachtruhe durch Sprengungen, die außer der Lärmbelastung zusätzlich noch mit Erschütterungen verbunden sind, soll dagegen wochenlang Nacht für Nacht erlaubt sein.

Selbst am Wochenende soll nur die eingeschränkte Nachtruhe von 6 Stunden eingehalten werden! Die Betroffenen sollen nicht einmal mehr die Möglichkeit bekommen, vorübergehend ein Ersatzquartier auf Kosten des Vorhabenträgers zu beziehen!

Wir können nicht verstehen, warum dieser wesentlich gravierendere und Nacht für Nacht wiederholte Eingriff in „den Schutz des Sonntags und der gesetzlichen Nachtruhe“ möglich sein soll.

Bitte speisen Sie uns nicht mit der Auskunft ab, dass für die Genehmigung andere Behörden zuständig seien. Aus der Verbotsverfügung vom 07.09.2012 wissen wir, dass „die öffentliche Sicherheit den Schutz der Rechtsordnung [umfasst], also den Schutz der bestehenden Gesetze, aber auch der Rechtsgüter, denen innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung eine zentrale Bedeutung zukommt“, und dass „dazu neben dem Schutz der Gesundheit auch der Schutz des Sonntags und der gesetzlichen Nachtruhe“ gehört.

Es ist Ihre Aufgabe als Bürgermeister für Sicherheit und Ordnung, für eine ungestörte Nachtruhe aller StuttgarterInnen zu sorgen, auch derjenigen, die im Lindenschulviertel wohnen!

Bitte berücksichtigen Sie, dass beim Alabstiegstunnel die Nachtruhe für die betroffenen AnwohnerInnen von 22 Uhr bis 6 Uhr selbstverständlich eingehalten wird.

Für Ihre baldige Rückmeldung und Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Mit bestem Dank für Ihre Mühe sowie freundlichen Grüßen

für das Infobündnis Zukunft Schiene – Obere Neckarvororte